

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen in Hamburg

#### I.

##### Anlass und Inhalt der Vorlage

Bereits seit Mitte 1994 können natürliche und juristische Personen bei einer Vielzahl von Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg den Zugang zu dort vorhandenen Informationen über die Umwelt beantragen. Rechtliche Grundlage dieses Informationszugangsanspruchs war bis zum 14. Februar 2005 das Umweltinformationsgesetz des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2218) – UIG/alt –. Dieses Bundesgesetz wiederum, welches den Zugang zu Umweltinformationen sowohl bei Bundesbehörden als auch bei Landesbehörden umfassend regelte, ist zurückzuführen auf die Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (ABl. EG 1990, Nummer L 158, S. 56) – UmweltinformationsRL-alt –.

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben Anfang 2003 das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen auf europäischer Ebene auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt und die Richtlinie 2003/4/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EU Nummer L 41 S. 26) – UmweltinformationsRL – neu – verabschiedet. Diese Richtlinie ersetzt die bis dahin maßgebliche UmweltinformationsRL – alt – und hebt sie gemäß Artikel 12 UmweltinformationsRL – neu – zum 14. Februar 2005 auf. Nach Artikel 10 UmweltinformationsRL – neu – haben die Mitgliedstaaten bis zu diesem Zeitpunkt die Rechts- und Verwaltungsvorschriften umzusetzen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

#### 1. Ziel und wesentliche Neuerungen der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG

Die neue UmweltinformationsRL soll EU-weit den Öffnungsprozess in Bezug auf Umweltinformationen, der bereits mit der Umweltinformationsrichtlinie 90/313/EWG

in Gang gesetzt wurde, fortentwickeln. Sie soll den Anspruch der Öffentlichkeit auf Zugang zu umweltbezogenen Informationen sichern und eine systematische Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen, insbesondere auch mit elektronischen Mitteln, fördern. Hierdurch sollen eine wirksamere Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Entscheidungen ermöglicht und ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet werden. Die neue UmweltinformationsRL dient damit den Zielsetzungen der Europäischen Gemeinschaft im Bereich des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung der Lebensqualität. Sie leistet auch einen Beitrag zu größerer Transparenz und Bürgernähe der Verwaltung. Darüber hinaus soll die neue UmweltinformationsRL die noch bestehenden Unterschiede in den Vorschriften der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft beseitigen, die zu Ungleichheiten hinsichtlich des Zugangs und der Verbreitung von Umweltinformationen führen und damit auch ungleiche Wettbewerbsbedingungen bewirken können. Die neue UmweltinformationsRL dient außerdem der Anpassung des Gemeinschaftsrechts an die Bestimmungen der Aarhus Konvention über den Zugang zu Umweltinformationen. Die Europäische Gemeinschaft hat die Aarhus Konvention am 25. Juni 1998 gezeichnet und am 17. Februar 2005 ratifiziert.

Die neue UmweltinformationsRL regelt die Voraussetzungen des Zugangs zu Umweltinformationen auf Antrag sowie deren systematische Aufbereitung und Verbreitung. Sie baut insoweit auf der Umweltinformationsrichtlinie 90/313/EWG auf, geht jedoch über deren Vorgaben hinaus. Der Begriff der „Umweltinformationen“ wird durch die Richtlinie 2003/4/EG umfassender definiert (Artikel 2 Nummer 1 lit. a bis f UmweltinformationsRL – neu –, Artikel 2 lit. a UmweltinformationsRL – alt –). Auch der Kreis der informationspflichtigen Stellen wird weiter gefasst als in der Umweltinformationsrichtlinie 90/313/EWG: Die Verknüpfung der einbezogenen Stellen der öffentlichen Verwaltung mit einer zugewiesenen Aufgabenwahrneh-

mung im Bereich der Umweltpflege ist entfallen (Artikel 2 Nummer 2 lit. a UmweltinformationsRL-neu –, Artikel 2 lit. b UmweltinformationsRL – alt –). Demgegenüber sind die Beschränkungsgründe betreffend den Zugangsanspruch restriktiver ausgestaltet. Die Richtlinie 2003/4/EG sieht zusätzlich die Unterstützung der Öffentlichkeit bei ihrem Begehren auf Informationszugang vor. Wie die Umweltinformationsrichtlinie 90/313/EWG enthält die Richtlinie 2003/4/EG eine Regelung über den Zugang zu Gerichten zur Durchsetzung der Umweltinformationsansprüche. Hinsichtlich der aktiven Verbreitung von Umweltinformationen sieht die Richtlinie 2003/4/EG bestimmte Mindestvorgaben vor (Artikel 1 lit. b, Artikel 3 Absatz 4 Unterabs. 2, Absatz 5; Artikel 7, Artikel 8). Diese betreffen auch die Aufbereitung und Verbreitung von Umweltinformationen.

## 2. Keine vollständige Umsetzung der neuen Umweltinformationsrichtlinie auf Bundesebene

Der Bund hat zur Umsetzung der neuen UmweltinformationsRL am 22. Dezember 2004 das Gesetz zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes und zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel beschlossen (BGBl. I S. 3704), siehe Anlage. Kern dieses Artikelgesetzes ist in Artikel 1 die Neufassung des Umweltinformationsgesetzes. Entgegen den Wünschen der Länder und einer ursprünglichen Entwurfskonzeption des federführenden Bundesressorts (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) enthält das Gesetz nicht mehr wie bisher unter der Geltung des UIG/alt eine Vollregelung des Umweltinformationszugangsrechts gegenüber Bundes- und Landesbehörden. Es beschränkt sich vielmehr auf Informationsansprüche gegenüber Stellen der öffentlichen Verwaltung des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie bestimmter Personen des Privatrechts, die der Kontrolle oder der Aufsicht des Bundes unterliegen sowie öffentliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Umwelt wahrnehmen. Als Grund für diese Regelungsbeschränkung wurden die durch die Rechtsprechung verschärften Anforderungen an die Ausübung der Bundeskompetenz bei der konkurrierenden sowie insbesondere bei der Rahmengesetzgebung angeführt. Für informationspflichtige Stellen der Länder und der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie von bestimmten natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts unter Kontrolle oder Aufsicht der Länder steht eine Umsetzung der neuen UmweltinformationsRL damit noch aus.

## 3. Ergänzende Umsetzung der neuen Umweltinformationsrichtlinie auf Landesebene

Im Hinblick auf die von Senat und Bürgerschaft verfolgten Deregulierungsbemühungen zur Vereinfachung und Reduzierung landesrechtlicher Bestimmungen erscheint die künftige Regelung eines gleichartigen Sachverhalts in nunmehr 17 (Bundes- und Landes)Gesetzen statt wie bisher in einem Gesetz kontraproduktiv und unbefriedigend. Die zur Vermeidung von Vertragsverletzungsverfahren gemäß den Artikeln 226 bis 228 des EG-Vertrages zwingend notwendige landesrechtliche Umsetzungsergänzung sollte sich demgemäß auf ein Minimum an Regelungstatbeständen beschränken. Dies wird im Rahmen des anliegenden Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen in Hamburg dadurch sichergestellt, dass über den dortigen Artikel 1 (Gesetz über den Zugang zu Umweltinformationen in Hamburg – HmbUIG) für die informationspflichtigen Stellen der Freien und Hansestadt

Hamburg eine entsprechende Anwendung des neuen Umweltinformationsgesetzes des Bundes vom 22. Dezember 2004 angeordnet wird (s. § 1 Absatz 2 HmbUIG-E.). Darüber hinaus müssen im Landesgesetz nur Rechtsmittel- und Kostenregelungen für unter der Kontrolle der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Unternehmen in privater Rechtsform vorgesehen werden, sofern sie wegen ihrer öffentlichen Aufgabenwahrnehmung mit Umweltbezug im Sinne der neuen UmweltinformationsRL als „Behörde“ und informationspflichtige Stelle angesehen werden (vgl. Artikel 2 Nummer 2 lit. c der RL). Damit wird im Ergebnis sowohl eine 1:1 Umsetzung der neuen UmweltinformationsRL sichergestellt als auch Gesichtspunkte der Rechtssicherheit und eines europarechtskonformen Verwaltungsvollzuges Rechnung getragen. Dergestaltige Verweislösungen von Landesrecht auf Bundesrecht sind aus anderen Regelungsmaterien bekannt (z. B. Hamburgisches Verwaltungszustellungsgesetz, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg, Hamburgisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz, Hamburgisches Gesetz zur Umsetzung der EG-Seveso-Richtlinie) und werden auch in anderen Bundesländern angestrebt (z. B. NI, BW, BY, SA, HB, NW).

Die gewählte Verweislösung bietet einen weiteren Vorteil: Es wird für die Informationssuchenden in Hamburg wie nach der bis zum 14. Februar 2005 geltenden Rechtslage ein einheitlicher Informationszugang gewährleistet, gleich ob dieser gegenüber einer Dienststelle der Freien und Hansestadt Hamburg oder einer Bundesbehörde geltend gemacht wird.

Gegenüber dem bis 14. Februar 2005 auch für die Landesbehörden geltenden Bundes-UIG a.F. enthält das UIG vom 22. Dezember 2004 in Verbindung mit dem HmbUIG-E. folgende wesentliche auf zwingende Vorgaben der neuen UmweltinformationsRL zurückgehende Neuerungen:

Verpflichtete im Sinne des Gesetzentwurfs sind nunmehr grundsätzlich alle Stellen der öffentlichen Verwaltung, d. h. der Senat, Behörden, Organe, Einrichtungen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts der Freien und Hansestadt Hamburg.

Stellen, die Umweltbelange lediglich nach den für alle geltenden Vorschriften zu beachten haben, aber Umweltinformationen im Sinne der Richtlinie besitzen, sind im Unterschied zur bisher geltenden Gesetzesfassung (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 UIG i.d.F. vom 23. August 2001) nicht mehr ausgenommen. Das bedeutet allerdings nicht, dass diese öffentlichen Stellen Umweltinformationen im Einzelfall tatsächlich herauszugeben haben, sofern die in §§ 8, 9 UIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG-E. aufgeführten öffentlichen und sonstigen Belange dem entgegenstehen. Die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden im Sinne strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen bleibt beispielsweise in diesem Rahmen weiterhin vor Zugriffen nach dem Umweltinformationsrecht geschützt.

Als informationspflichtige Stellen im Sinne des Gesetzes gelten auch Gremien, die Behörden beraten. Insoweit wird für die Zwecke des Gesetzes die Fiktion aufgestellt, dass diese Gremien ein Teil der Behörde sind, die deren Mitglieder beruft.

Die Frist für die Entscheidung über Anträge wird auf grundsätzlich einen Monat nach Eingang des Antrags bei den informationspflichtigen Stellen verkürzt (§ 3 Absatz 3 Nummer 1 UIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG-E.). Nur in bestimmten Ausnahmefällen, namentlich wenn die Informa-

tionen so umfangreich und komplex sind, dass die Einmonatsfrist nicht eingehalten werden kann, wird die Frist auf zwei Monate verlängert, wobei die antragstellende Person jedoch im Rahmen der Einmonatsfrist über die Gründe zu benachrichtigen ist (§ 3 Absatz 3 Nummer 2 UIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG-E.).

Der Gesetzentwurf sieht zur Unterstützung der Öffentlichkeit beim Zugang zu Umweltinformationen vor, dass die informationspflichtigen Stellen geeignete Maßnahmen treffen, um der Öffentlichkeit den Zugang zu Umweltinformationen zu erleichtern (§ 7 UIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG-E.).

Um den Zugang zu Umweltinformationen insgesamt zu fördern, sei es auf Antrag oder im Rahmen der aktiven Verbreitung von Umweltinformationen, haben die informationspflichtigen Stellen darauf hinzuwirken, dass Umweltinformationen zunehmend in elektronisch zugänglichen Datenbanken gespeichert werden (§ 7 Absatz 1 sowie § 10 Absatz 6 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG-E.).

Der Anspruch auf Umweltinformationen wird gegenüber dem UIG i.d.F. vom 23. August 2001 in formeller und materieller Hinsicht näher ausgestaltet und insgesamt verstärkt. Die Ablehnungsgründe werden unter den Vorbehalt gesetzt, dass der Ablehnung des Informationszugangs kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der Informationen entgegensteht (§§ 8 und 9 UIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG-E.). Dies ist eine Klarstellung der bereits geltenden Rechtslage bzw. der im Sinne einer europarechtskonformen Auslegung der UmweltinformationsRL – alt – für erforderlich gehaltenen Vollzugspraxis (Schomerus/Schrader/Wegener, UIG, 2. Auflage 2001, § 8, Rn. 7 ff, 34 f).

Der Zugang zu Emissionsdaten und emissionsbezogenen Informationen kann künftig nur noch unter sehr restriktiven Bedingungen zurückgewiesen werden.

Eine wesentliche Neuerung stellen die auf Artikel 1 lit. b, Artikel 3 Absatz 4 Unterabs. 2, Absatz 5; Artikel 7, Artikel 8 der neuen UmweltinformationsRL zurückzuführende Informationsaufbereitungs- sowie aktive Informationsverbreitungspflicht (§ 10 UIG, § 1 Absatz 2 HmbUIG-E.) dar. Die informationspflichtigen Stellen haben die Öffentlichkeit systematisch und in angemessenem Umfang über die Umwelt zu unterrichten. Zu diesem Zweck verbreiten sie Umweltinformationen, über die sie verfügen und die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind (§ 10 Absatz 1 UIG). Hierbei bedienen sie sich möglichst elektronischer Kommunikationsmittel (§ 10 Absatz 3 und 4 UIG). Ausgenommen hiervon sind Umweltinformationen, die unter die Ablehnungsgründe der §§ 8 und 9 UIG fallen (§ 10 Absatz 6 UIG). Das Gesetz regelt Mindestvorgaben für zu verbreitende Umweltinformationen (§ 10 Absatz 2 und Absatz 5 UIG).

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Bundesrats-Drucksache 439/04 vom 28. Mai 2004, S. 16 ff. sowie auf die anliegende Gesetzesbegründung verwiesen.

Die Gebührenerhebung für Amtshandlungen nach dem UIG in der Fassung vom 23. August 2001 bemisst sich nach § 1 Absatz 1 i.V.m. Abschnitt 9 der Anlage 1 zur Umweltgebührenordnung (UmwGebO) und läuft nach dem Außer-Kraft-Treten des genannten Bundesgesetzes zum 14. Februar 2005 leer. Die Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG führt hier zu notwendigem Änderungs- und Ergänzungsbedarf. Dem wird mit Artikel 2 des Gesetzentwurfs (Änderung der Umweltgebührenordnung) Rechnung getragen. So ist in

der Umweltgebührenordnung künftig auf das Gesetz über den Zugang zu Umweltinformationen in Hamburg (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) Bezug zu nehmen. Des Weiteren sind in Umsetzung des neuen Artikel 5 Absatz 1 der RL sowie in Anpassung von im Zuge der Richtlinienumsetzung auf Bundesebene geändertem Fachrecht (§ 31 Satz 3 BImSchG, § 36b KrW-/ AbfG) bestimmte Amtshandlungen der Verwaltung und Informationszugangsmöglichkeiten künftig gebührenfrei zu stellen.

Der gebührenfreie Zugang zu öffentlichen Verzeichnissen und Listen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der RL wird bereits durch die Regelungen in § 1 Absatz 2 HmbUIG-E. i.V.m. §§ 7, 10 UIG sowie die Systematik des Hamburgischen Gebührenrechts sichergestellt: es handelt sich um gesetzlich normierte, von Amts wegen wahrzunehmende Aufgaben und keine Leistung, die auf Antrag eines Informationsberechtigten zu erbringen ist.

Zum Weiteren wird auf die Einzelbegründung zu Artikel 2 des Gesetzentwurfs verwiesen.

Artikel 3 des Gesetzentwurfs stellt klar, dass der Senat ermächtigt bleibt, die Umweltgebührenordnung durch Rechtsverordnung zu ändern oder aufzuheben.

Nach Artikel 10 der neuen UmweltinformationsRL haben die Mitgliedstaaten bis zum 14. Februar 2005 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften umzusetzen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Diese Frist ist nicht zuletzt wegen der verzögerten Umsetzung auf Bundesebene abgelaufen. Das hiesige Gesetzesvorhaben ist daher wegen Umsetzungsverfristung dringlich, um ein drohendes europarechtliches Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden.

## II.

### Finanzielle Auswirkungen und Kosten

Durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen in Hamburg werden Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg als informationspflichtige Stellen im Sinne des Umweltinformationsrechts betroffen. Unter den europarechtlichen Behördenbegriff und den Geltungsbereich des Gesetzentwurfs fallen auch unter der Kontrolle der Freien und Hansestadt stehende Personen, die im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben, öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, unabhängig davon, ob sie dies in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Organisationsform tun (Artikel 2 Nummer 2 der RL 2003/4/EG). Erfahrungen seit Einführung des ab 1994 bis 14. Februar 2005 geltenden alten Umweltinformationsgesetzes haben gezeigt, dass der Verwaltungsaufwand durchgängig deutlich geringer ausfiel als ursprünglich erwartet und mit dem bestehenden Personalbestand aufgefangen werden konnte. Es ist kein Fall einer Neueinstellung auf Grund von UIG-Anfragen bekannt. Auch mit der Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Stellen der Regierung und sonstigen öffentlichen Verwaltung, die nicht Aufgaben des Umweltschutzes wahrzunehmen haben, aber Umweltinformationen im Sinne der Richtlinie besitzen, kann erwartet werden, dass keine zusätzlichen Personalkosten anfallen werden. Dies gilt umso mehr, als bei diesen neu einbezogenen Behörden sehr viel weniger Umweltinformationen vorliegen und daher erwartet werden kann, dass diese auch nur in sehr viel geringerem Umfang Anfragen nach dem HmbUIG erhalten werden. Auch die gestiegenen Verfahrensanforderungen bezüglich der Bearbeitung von Umweltinformationsanträgen können nur einen geringfügigen zusätz-

lichen Aufwand erzeugen, der sich ebenfalls personalneutral auswirken dürfte. Die durch den Informationszugang auf Antrag entstehenden Kosten sind durch entsprechende Gebührenerhebungen für Amtshandlungen nach dem HmbUIG gemäß der Umweltgebührenordnung bzw. Kostenerstattung je nach Fallkonstellation vollständig oder teilweise refinanzierbar, eine Prohibitivwirkung darf nicht entstehen (vgl. EuGH, Urteil vom 9. September 1999, Rs. C 217/97, NVwZ 1999, 1209).

Für die nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2003/4/EG vorgesehene Kostenfreistellung bei der Einsichtnahme der Umweltinformationen an Ort und Stelle werden in begrenztem Umfang Gebührenaufwände hinzunehmen sein.

Die aktive Unterrichtung der Öffentlichkeit über Umweltinformationen ist ebenfalls mit einem Mehraufwand verbunden. Die zu verbreitenden Umweltinformationen müssen zunächst aufbereitet, um sodann in leicht zugänglichen Formaten aktiv und systematisch verbreitet zu werden. Diese mit der aktiven Verbreitung von Umweltinformationen verbundenen Kosten können durch Aufgabenbündelung bei bestimmten Stellen sowie Nutzung und Rückgriff auf bereits bestehende Datenerhebungen und Umweltinformationssysteme niedrig gehalten werden.

Die nicht durch Gebühreneinnahmen refinanzierbaren Kosten werden innerhalb des Bestands ohne Mehrbelastung des Haushalts aufgefangen.

Die in Folge der Regelungen durch den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen in Hamburg entstehenden Kosten für die öffentliche Verwaltung beruhen auf Vorgaben der neuen UmweltinformationsRL und können daher nicht vermieden werden. Entsprechende Kosten wären selbst bei einem Verzicht der europarechtlich gebotenen Umsetzung nicht vermeidbar. Bereits ab 14. Februar 2005 (Ablauf der Umsetzungsfrist der Richtlinie 2003/4/EG) sind die wesentlichen Bestimmungen der neuen UmweltinformationsRL gemäß einschlägiger EuGH-Rechtsprechung von den Vollzugsbehörden kraft unmittelbarer Wirkung des EU-Rechts anzuwenden.

Der Hamburger Wirtschaft entstehen durch den Gesetzentwurf keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Ergänzend wird auf die Bundesrats-Drucksache 439/04 vom 28. Mai 2004 S. 23 f verwiesen.

### III.

#### Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen.

## Gesetz

### zur Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen in Hamburg

Vom .....

#### Artikel 1

Gesetz über den Zugang  
zu Umweltinformationen in Hamburg  
(Hamburgisches Umweltinformationsgesetz – HmbUIG)

#### § 1

##### Zweck und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz schafft den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen in Hamburg.

(2) Auf den freien Zugang zu Umweltinformationen sowie deren Verbreitung finden die Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der §§ 11, 12 und 13 Absatz 4 UIG entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. An die Stelle des Bundes tritt die Freie und Hansestadt Hamburg.

(3) Abweichend von § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a UIG gehören zu den informationspflichtigen Stellen nicht der Senat und die senatsunmittelbaren Behörden und Ämter einschließlich der Bezirksämter, soweit sie im Rahmen der

Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden.

#### § 2

##### Rechtsschutz gegen die private informationspflichtige Stelle

(1) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine private informationspflichtige Stelle den Anspruch nicht vollständig erfüllt hat, kann sie die Entscheidung dieser informationspflichtigen Stelle nach Absatz 2 überprüfen lassen. Wird der antragstellenden Person innerhalb der Frist nach § 3 Absatz 3 UIG keine Entscheidung mitgeteilt, ist ihr gegen die private informationspflichtige Stelle der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet.

(2) Der Anspruch auf Überprüfung ist gegenüber der privaten informationspflichtigen Stelle innerhalb eines Monats, nach dem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln. Geschieht dies nicht oder ist die antragstellende Person der Auffassung, dass ihr Anspruch auch nach einer Entscheidung nach Satz 2 nicht vollständig erfüllt worden ist, so findet Absatz 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 3

Kosten der privaten informationspflichtigen Stelle

Private informationspflichtige Stellen können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach den festgelegten Gebührensätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen der öffentlichen Verwaltung in Hamburg.

§ 4

Übergangsvorschrift

Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen, die vor dem 14. Februar 2005 gestellt worden sind, sind nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes in der Fassung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2219) zu Ende zu führen.

Artikel 2

Änderung der Umweltgebührenordnung

Anlage 1 Abschnitt 9 der Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 80, 85), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Hamburgisches Umweltinformationsgesetz (HmbUIG) vom . . . [einzusetzen sind die Daten des Hamburgischen Umweltinformationsgesetzes aus Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes] in der jeweils geltenden Fassung“.

2. Hinter Nummer 9.4 werden folgende Nummern 9.5 bis 9.7.2 angefügt:

„9.5 Gebührenfrei sind

9.5.1 Herausgabe von analogen Duplikaten (DIN A4) bis zu insgesamt 10 Seiten ohne Zusammenstellungsaufwand in den Fällen der Nummern 9.1 bis 9.3. Für darüber hinausgehende Duplikate werden Gebühren nach Nummer 9.6 erhoben.

9.5.2 Einsichtnahme vor Ort einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen

9.5.3 Übermittlung

- der Ergebnisse der Überwachung von Emissionen nach den §§ 26, 28 und 29 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

- der Ergebnisse der Überwachung von Emissionen nach §§ 95 bis 95 b des Hamburgischen Wassergesetzes,
- der bei der zuständigen Behörde vorliegenden Ergebnisse der Überwachung der von einer Deponie ausgehenden Emissionen,
- der Planfeststellungsbeschlüsse, Genehmigungen und Anordnungen nach § 31 Absätze 2 und 3 sowie § 35 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie der Ablehnungen und Änderungen dieser Entscheidungen.

9.6 Herausgabe von Duplikaten

9.6.1 je DIN A4-Kopie von Papiervorlagen oder Ausdruck . . . . . 0,15

9.6.2 je DIN A3-Kopie von Papiervorlagen oder Ausdruck . . . . . 0,25

9.6.3 Reproduktion von verfilmten Akten je Seite . . . . . 0,25

9.7 Auslagen

9.7.1 Aufwendungen, die für die Herstellung von

- Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien
- Kopien von Papiervorlagen im Format größer als DIN A3
- farbigen Kopien oder Ausdrucken entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten

9.7.2 Aufwendungen für besondere Verpackung oder besondere Beförderung sind als besondere Auslagen zu erstatten.

Artikel 3

Fortgeltende Verordnungsermächtigung

Der Senat bleibt ermächtigt, die Umweltgebührenordnung zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 4

Umsetzung von EG-Richtlinien

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EU Nummer L 41 S. 26).

## Begründung

Der Gesetzentwurf dient der landesrechtlichen Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EU Nummer L 41 S. 26).

Zu Artikel 1 (Gesetz über den Zugang zu Umweltinformationen in Hamburg)

zu § 1

Absatz 1 benennt den Zweck und den Anwendungsbereich des Gesetzes. Das HmbUIG schafft die rechtlichen Voraussetzungen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen in Hamburg.

Absatz 2 enthält als Grundsatzregelung eine diesbezügliche Verweisung auf die Bestimmungen des UIG.

§ 11 UIG ist nach Satz 1 von dieser Verweisung ausgenommen, da die Erstellung eines Umweltzustandsberichts auf Landesebene gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2003/4/EG im Gegensatz zu einem solchen auf Bundesebene nicht zwingend vorgeschrieben ist. Eine über das gebotene Maß hinausgehende Umsetzung erscheint hier verzichtbar, zumal es der Freien und Hansestadt Hamburg unbenommen bleibt, einen Umweltzustandsbericht zu erstellen. Daneben ist auch § 12 UIG von der entsprechenden Anwendung des Umweltinformationsgesetzes auszunehmen: § 12 UIG enthält die für Bundesbehörden verbindlichen Kostenvorschriften für Leistungen, die diese auf Grund des Gesetzes erbringen. Da das UIG gemäß § 1 Absatz 2 nur „für informationspflichtige Stellen des Bundes“, nicht aber für die der Länder gilt, können hier auch die Kostenvorschriften keine Anwendung finden.

Satz 2 des Absatzes 2 stellt klar, dass dieses Gesetz für informationspflichtige Stellen der öffentlichen Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg sowie für private informationspflichtige Stellen gilt, die der Kontrolle der Freien und Hansestadt Hamburg oder einer unter der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen und öffentliche Aufgaben aus dem Bereich Umwelt wahrnehmen. Auf diese informationspflichtigen Stellen sind die Bestimmungen des UIG entsprechend anzuwenden, an die Stelle des Bundes tritt die Freie und Hansestadt Hamburg.

Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht der Senat und die senatsunmittelbaren Behörden und Ämter einschließlich der Bezirksämter, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, sowie die Gerichte der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Dies regelt Absatz 3 i.V.m. Absatz 2. Die Aufnahme der Bezirksämter in den genannten Katalog erfolgt im Hinblick auf die ihnen auf Grund § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) i.V.m. dem Bauleitplanfeststellungsgesetz i.d.F. vom 30. November 1999 (HmbGVBl. 271, zuletzt geändert am 6. September 2004, HmbGVBl. S. 356) zugewiesenen Rechtssetzungsbefugnis in der Bauleitplanung.

zu § 2

§ 2 regelt den Rechtsschutz gegen private informationspflichtige Stellen. Wegen Abweichung vom Bundesrecht (§ 6 Absätze 3 und 4 UIG) ist eine § 1 Absatz 2 ergänzende Regelung erforderlich.

Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine private informationspflichtige Stelle nach § 1 Absatz 2 HmbUIG-E. i.V.m. § 2 Absatz 1 Nummer 2 UIG den Anspruch nicht vollständig erfüllt hat, kann sie sich nach Absatz 1 unmittelbar an diese wenden, um die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle überprüfen zu lassen. Den Ablauf regelt Absatz 2.

Diese Zuständigkeit der privaten informationspflichtigen Stellen trägt zunächst dem Umstand Rechnung, dass sie nach Artikel 2 Nummer 2 lit. c der Richtlinie 2003/4/EG hinsichtlich der Informationspflicht den informationspflichtigen Stellen aus der öffentlichen Verwaltung (Artikel 2 Nummer 2 lit. a) gleichgestellt sind und auf Grund ihrer öffentlichen Aufgabewahrnehmung europarechtlich unter den Begriff „Behörde“ eingeordnet werden.

Zum anderen wird eine solche Lösung der Eigenverantwortlichkeit der von den Regularien des EU-Rechts betroffenen Unternehmen am besten gerecht. Es handelt sich um ein Verfahren der kurzen Wege, die Einführung von zeitaufwendigen und bürokratischen Widerspruchsverfahren über die Aufsichtsbehörden wird vermieden, die von der RL geforderten gesetzlichen Mindeststandards (s. Artikel 6 Absatz 1 S. 1 UI-RL) werden eingehalten, den Grundsätzen der Deregulierung wird Rechnung getragen.

Zudem wird die missliche Situation einer – im anderen Fall – beklagten Aufsichtsbehörde vermieden, wenn die private informationspflichtige Stelle ihr die für die Entscheidung erheblichen Unterlagen nicht zeitgerecht oder vollständig vorlegt bzw. die Rechtspositionen über die Auslegung des Umweltinformationsgesetzes auseinander fallen.

Die Fassung des § 2 HmbUIG-E. geht zurück auf Ziffer 2 des Beschlusses des Bundesrates zur Drucksache 439/04 vom 10. August 2004.

Im Unterschied zum Bundesrecht ist im Einklang mit dem o.g. Beschluss des Bundesrates nach § 2 Absatz 2 HmbUIG-E. der Antrag auf Überprüfung der Informationszugangsentscheidung bei der privaten informationspflichtigen Stelle Voraussetzung für die Erhebung der Klage vor dem Verwaltungsgericht nach § 1 Absatz 2 HmbUIG-E. i.V.m. § 6 Absatz 1 UIG. Eine solche Lösung gibt den von den Regularien des EU-Rechts betroffenen Unternehmen einen Handlungsrahmen, angegriffene Entscheidungen im Wege der Selbstüberprüfung durch Revisionsabteilungen oder Justitiarate nochmals zu bewerten. Dies entspricht einem bei Informationszugangsanträgen an die öffentliche Verwaltung bekannten vergleichbaren Standard, der die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens vor Klagerhebung vorsieht (§ 1 Absatz 2 HmbUIG-E. i.V.m. § 6 Absätze 1 und 2 UIG, § 6 des Gesetzes zur Ausführung der VwGO).

zu § 3

Die Regelung knüpft an § 12 Absatz 4 UIG, der die Kostenerstattung für private informationspflichtige Stellen des Bundes regelt, an. Auch private informationspflichtige Stellen in Hamburg können für die Übermittlung von Informationen von der Antrag stellenden Person Kostenerstattung verlangen, wobei sich die Höhe der erstattungsfähigen Kosten nach den festgelegten Gebührensätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen der öffentlichen Verwaltung in Hamburg – und damit nicht entsprechend der Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 3 UIG – bemisst.

Die Ermächtigung des Senats zur Regelung solcher Amtshandlungen ergibt sich aus § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 des Gebührengesetzes.

zu § 4

§ 4 HmbUIG bestimmt, dass die Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen, die vor dem in Artikel 10 der Richtlinie 2003/4/EG genannten Datum gestellt worden sind, nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes i. d. F. vom 23. August 2001 zu Ende zu führen sind. Dies entspricht der Übergangsregelung zum geänderten Umweltinformationsrecht auf Bundesebene.

Zu Artikel 2 (Änderung der Umweltgebührenordnung)

Zu Ziffer 1

Im Rahmen der Umsetzung von Artikel 5 der Richtlinie 2003/4/EG sollen für die Übermittlung von Umweltinformationen auf der Grundlage von § 2 Absatz 1 GebG i.V.m. der Umweltgebührenordnung Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben werden.

Dazu soll der Abschnitt 9 der Anlage 1 der Umweltgebührenordnung, in dem bisher Gebührenregelungen für das UIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 enthalten sind, um neue Tatbestände ergänzt und hinsichtlich der Verweisnorm geändert werden. Die entsprechende Anpassung der Umweltgebührenordnung ist kurzfristig erforderlich, da Abschnitt 9 der Anlage 1 zur Umweltgebührenordnung nach dem Außer-Kraft-Treten des genannten UIG a.F. zum 14. Februar 2005 leer läuft. Zur Beschleunigung soll daher die Änderung dieser Rechtsverordnung im Rahmen des hiesigen Gesetzentwurfs vorgenommen werden.

Zu Ziffer 2

Nummer 9.5

Nach Nummer 9.5.1 soll künftig die Herausgabe von Duplikaten (DIN A 4) mit insgesamt bis zu 10 Seiten gebührenfrei sein. Damit soll insbesondere bei einfachen Auskünften und Einsichtnahmen vor Ort, die ihrerseits gebührenfrei vorgenommen werden, klargestellt werden, dass für die Herausgabe von wenigen Kopien keine Gebühr erhoben wird.

Nach Artikel 5 Absatz 1 der neuen UmweltinformationsRL ist die Einsichtnahme in die beantragte Umweltinformation an Ort und Stelle gebührenfrei.

Nummer 9.5.2 setzt diese europarechtliche Vorgabe um und stellt klar, dass dies auch für die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen gilt.

Werden während der Einsichtnahme jedoch weitere Maßnahmen erforderlich, wie z.B. eine Zusammenstellung von Informationen, oder weitere Leistungen, wie besonders anzufertigende Datenformate, gewünscht, sind diese als

Gebühren bzw. Auslagen über die entsprechenden Tatbestände zu erheben.

Der Zugang zu Ergebnissen der Überwachung von Emissionen nach den §§ 26, 28 und 29 Bundes-Immissionsschutzgesetz und gemäß §§ 95 bis 95 b des Hamburgischen Wassergesetzes ist entsprechend den Vorgaben des Artikels 15 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung kostenfrei. Kostenfreiheit besteht ebenfalls bzgl. der Ergebnisse der Überwachung der von einer Deponie ausgehenden Emissionen nach den §§ 31 Absatz 2 und 3 und 35 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, sowie zu Planfeststellungsbeschlüssen, Genehmigungen und Anordnungen und zu allen Ablehnungen und Änderungen dieser Entscheidungen nach Artikel 10 der Richtlinie 1999/31/EG vom 26. April 1999 über Abfalldeponien. Dem tragen die Regelungen unter Nummer 9.5.3 Rechnung.

Nummer 9.6

Erfolgt bei der Einsichtnahme vor Ort oder Erteilung einer Auskunft die Herausgabe von mehr als 10 Duplikaten (DIN A4) oder eines anderen gewünschten Formats, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Antragsteller auferlegt.

Bei der Höhe der Gebührensätze werden die in sonstigen Fällen anzuwendenden Sätze in der Anlage zum Gebührengesetz (z. B. 1 Seite DIN A 4: 0,50 EUR) deutlich unterschritten, um eine prohibitive Wirkung (vgl. EuGH, Urteil vom 9. September 1999, Rs. C 217/97, NVwZ 1999, 1209; Schomerus/Schrader/Wegener, UIG, 2. Aufl. 2001, § 10, Rz. 25 ff, 59) zu vermeiden. Dies trägt auch Artikel 5 Absatz 2 der neuen UmweltinformationsRL (2003/4/EG) Rechnung.

Nummer 9.7

Wird vom Antragsteller die Übermittlung von Informationen in einem bestimmten und nicht vorhandenen Format gewünscht, werden die dafür entstehenden Kosten als besondere Auslagen erhoben.

Das gleiche gilt für Aufwendungen, die durch gewünschte besondere Verpackung oder Beförderung entstehen.

Zu Artikel 3 (Fortgeltende Verordnungsermächtigung)

Artikel 3 sichert dem Senat die fortgeltende Ermächtigung, die Umweltgebührenordnung durch Rechtsverordnung zu ändern oder aufzuheben.

Zu Artikel 4 (Umsetzung von EG-Richtlinien)

In Artikel 10 Satz 3 der Richtlinie 2003/4/EG ist bestimmt, dass die Mitgliedstaaten beim Erlass von Vorschriften, die der Umsetzung der genannten Richtlinie dienen, diese in Bezug zu nehmen haben. Dem trägt Artikel 4 Rechnung.

**Gesetz  
zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes  
und zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel\*)**

Vom 22. Dezember 2004

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Umweltinformationsgesetz  
(UIG)

**Abschnitt 1**

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

**Zweck des Gesetzes;  
Anwendungsbereich**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den rechtlichen Rahmen für den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen zu schaffen.

(2) Dieses Gesetz gilt für informationspflichtige Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 2

**Begriffsbestimmungen**

(1) Informationspflichtige Stellen sind

1. die Regierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung. Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft. Zu den informationspflichtigen Stellen gehören nicht
  - a) die obersten Bundesbehörden, soweit sie im Rahmen der Gesetzgebung oder beim Erlass von Rechtsverordnungen tätig werden, und
  - b) Gerichte des Bundes, soweit sie nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen;
2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Bundes oder einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

\*) Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 41 S. 26).

(2) Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
  2. eine oder mehrere der in Absatz 1 Nr. 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
    - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
    - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen, oder
    - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.
- (3) Umweltinformationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über
1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
  2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
  3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
    - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
    - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme;
  4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;

5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

(4) Eine informationspflichtige Stelle verfügt über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle im Sinne des Absatzes 1 aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

## Abschnitt 2

### Informationszugang auf Antrag

#### § 3

##### Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen

(1) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Daneben bleiben andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt.

(2) Der Zugang kann durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden. Als gewichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Soweit Umweltinformationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 10, zur Verfügung stehen, kann die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.

(3) Soweit ein Anspruch nach Absatz 1 besteht, sind die Umweltinformationen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung etwaiger von ihr angegebener Zeitpunkte, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 zugänglich zu machen. Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle, die über die Informationen verfügt, und endet

1. mit Ablauf eines Monats oder
2. soweit Umweltinformationen derart umfangreich und komplex sind, dass die in Nummer 1 genannte Frist nicht eingehalten werden kann, mit Ablauf von zwei Monaten.

#### § 4

##### Antrag und Verfahren

(1) Umweltinformationen werden von einer informationspflichtigen Stelle auf Antrag zugänglich gemacht.

(2) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der antragstellenden Person dies innerhalb eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut. Die Informationssuchenden sind bei der Stellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.

(3) Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, leitet sie den Antrag an die über die begehrten Informationen verfügende Stelle weiter; wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die antragstellende Person hierüber. Anstelle der Weiterleitung des Antrags kann sie die antragstellende Person auch auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinweisen, die über die Informationen verfügen.

(4) Wird eine andere als die beantragte Art des Informationszugangs im Sinne von § 3 Abs. 2 eröffnet, ist dies innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(5) Über die Geltung der längeren Frist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ist die antragstellende Person spätestens mit Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

#### § 5

##### Ablehnung des Antrags

(1) Wird der Antrag ganz oder teilweise nach den §§ 8 und 9 abgelehnt, ist die antragstellende Person innerhalb der Fristen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 hierüber zu unterrichten. Eine Ablehnung liegt auch dann vor, wenn nach § 3 Abs. 2 der Informationszugang auf andere Art gewährt oder die antragstellende Person auf eine andere Art des Informationszugangs verwiesen wird. Der antragstellenden Person sind die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen; in den Fällen des § 8 Abs. 2 Nr. 4 ist darüber hinaus die Stelle, die das Material vorbereitet, sowie der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung mitzuteilen. § 39 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde oder die antragstellende Person dies begehrt, erfolgt die Ablehnung in schriftlicher Form. Sie ist auf Verlangen der antragstellenden Person in elektronischer Form mitzuteilen, wenn der Zugang hierfür eröffnet ist.

(3) Liegt ein Ablehnungsgrund nach § 8 oder § 9 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zugänglich zu machen, soweit es möglich ist, die betroffenen Informationen auszusondern.

(4) Die antragstellende Person ist im Falle der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags auch über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann.

3706

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2004 Teil I Nr. 73, ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 2004

## § 6

**Rechtsschutz**

(1) Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Gegen die Entscheidung durch eine Stelle der öffentlichen Verwaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundesbehörde getroffen worden ist.

(3) Ist die antragstellende Person der Auffassung, dass eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Antrag nicht vollständig erfüllt hat, kann sie die Entscheidung der informationspflichtigen Stelle nach Absatz 4 überprüfen lassen. Die Überprüfung ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Klage nach Absatz 1. Eine Klage gegen die zuständige Stelle nach § 13 Abs. 1 ist ausgeschlossen.

(4) Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist gegenüber der informationspflichtigen Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb eines Monats, nachdem diese Stelle mitgeteilt hat, dass der Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann, schriftlich geltend zu machen. Die informationspflichtige Stelle hat der antragstellenden Person das Ergebnis ihrer nochmaligen Prüfung innerhalb eines Monats zu übermitteln.

(5) Durch Landesgesetz kann für Streitigkeiten um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen auf Grund von landesrechtlichen Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen der Verwaltungsrechtsweg vorgesehen werden.

## § 7

**Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen**

(1) Die informationspflichtigen Stellen ergreifen Maßnahmen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zu erleichtern. Zu diesem Zweck wirken sie darauf hin, dass Umweltinformationen, über die sie verfügen, zunehmend in elektronischen Datenbanken oder in sonstigen Formaten gespeichert werden, die über Mittel der elektronischen Kommunikation abrufbar sind.

(2) Die informationspflichtigen Stellen treffen praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs, beispielsweise durch

1. die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen,
2. die Veröffentlichung von Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen,
3. die Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken oder
4. die Veröffentlichung von Informationen über behördliche Zuständigkeiten.

(3) Soweit möglich, gewährleisten die informationspflichtigen Stellen, dass alle Umweltinformationen, die von ihnen oder für sie zusammengestellt werden, auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

**Abschnitt 3****Ablehnungsgründe**

## § 8

**Schutz öffentlicher Belange**

(1) Soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf

1. die internationalen Beziehungen, die Verteidigung oder bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
2. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1,
3. die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen oder
4. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 6,

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in den Nummern 2 und 4 genannten Gründe abgelehnt werden.

(2) Soweit ein Antrag

1. offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde,
2. sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 bezieht,
3. bei einer Stelle, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, gestellt wird, sofern er nicht nach § 4 Abs. 3 weitergeleitet werden kann,
4. sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten bezieht oder
5. zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der informationspflichtigen Stelle nach § 4 Abs. 2 nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird,

ist er abzulehnen, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

## § 9

**Schutz sonstiger Belange**

(1) Soweit

1. durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden,
2. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch das Zugänglichmachen von Umweltinformationen verletzt würden oder
3. durch das Bekanntgeben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden oder die Informationen dem Steuergeheimnis oder dem Statistikgeheimnis unterliegen,

ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in den Nummern 1 und 3 genannten Gründe abgelehnt werden. Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Satz 1 Nr. 1 bis 3 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Die informationspflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die informationspflichtige Stelle dies verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

(2) Umweltinformationen, die private Dritte einer informationspflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf die in Satz 1 genannten Gründe abgelehnt werden.

#### **Abschnitt 4 Verbreitung von Umweltinformationen**

##### § 10

##### **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

(1) Die informationspflichtigen Stellen unterrichten die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt. In diesem Rahmen verbreiten sie Umweltinformationen, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen.

(2) Zu den zu verbreitenden Umweltinformationen gehören zumindest:

1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, das von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassene Gemeinschaftsrecht sowie Rechtsvorschriften von Bund, Ländern oder Kommunen über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt;
2. politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt;
3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie Konzepten, Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche Berichte von den jeweiligen informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden;
4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
5. Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen sowie
6. zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der

Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) geändert worden ist, und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 2 Abs. 3 Nr. 1.

In Fällen des Satzes 1 Nr. 5 und 6 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Die veröffentlichten Umweltinformationen werden in angemessenen Abständen aktualisiert.

(3) Die Verbreitung von Umweltinformationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen. Hierzu sollen, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden. Satz 2 gilt nicht für Umweltinformationen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen sind, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.

(4) Die Anforderungen an die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den Absätzen 1 und 2 können auch dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu Internet-Seiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Umweltinformationen zu finden sind.

(5) Im Falle einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten; dies gilt unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit oder einer natürlichen Ursache ist. Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, sollen sie sich bei deren Verbreitung abstimmen.

(6) § 7 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 8 und 9 finden entsprechende Anwendung.

(7) Die Wahrnehmung der Aufgaben des § 10 kann auf bestimmte Stellen der öffentlichen Verwaltung oder private Stellen übertragen werden.

##### § 11

##### **Umweltzustandsbericht**

Die Bundesregierung veröffentlicht regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren einen Bericht über den Zustand der Umwelt im Bundesgebiet. Hierbei berücksichtigt sie § 10 Abs. 1, 3 und 6. Der Bericht enthält Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen. Der erste Bericht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist spätestens am 31. Dezember 2006 zu veröffentlichen.

#### **Abschnitt 5 Schlussvorschriften**

##### § 12

##### **Kosten**

(1) Für die Übermittlung von Informationen auf Grund dieses Gesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Dies gilt nicht für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, die Einsichtnahme

3708

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2004 Teil I Nr. 73, ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 2004

in Umweltinformationen vor Ort, Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 7 Abs. 1 und 2 sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den §§ 10 und 11.

(2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nach § 3 Abs. 1 wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen die Höhe der Kosten durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen. Die §§ 9, 10 und 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) geändert worden ist, finden keine Anwendung.

(4) Private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich nach den in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 festgelegten Kostenätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

## § 13

**Überwachung**

(1) Die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung, die die Kontrolle im Sinne des § 2 Abs. 2 für den Bund oder eine unter der Aufsicht des Bundes stehende juristische Person des öffentlichen Rechts ausüben, überwachen die Einhaltung dieses Gesetzes durch private informationspflichtige Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Die informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 haben den zuständigen Stellen auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die die Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 benötigen.

(3) Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen können gegenüber den informationspflichtigen Stellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 die zur Einhaltung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen ergreifen oder Anordnungen treffen.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 abweichend von Absatz 1 auf andere Stellen der öffentlichen Verwaltung zu übertragen.

## § 14

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## Artikel 2

Änderung des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes

§ 31 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen, die bei der Behörde vorliegen, sind für die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes mit Ausnahme des § 12 zugänglich; für Landesbehörden gelten die landesrechtlichen Vorschriften.“

## Artikel 3

Änderung des  
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes

§ 36b des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

## „§ 36b

## Zugang zu Informationen

Planfeststellungsbeschlüsse nach § 31 Abs. 2, Genehmigungen nach § 31 Abs. 3, Anordnungen nach § 35 und alle Ablehnungen und Änderungen dieser Entscheidungen sowie die bei der zuständigen Behörde vorliegenden Ergebnisse der Überwachung der von einer Deponie ausgehenden Emissionen sind nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes mit Ausnahme des § 12 der Öffentlichkeit zugänglich; für Landesbehörden gelten die landesrechtlichen Vorschriften.“

## Artikel 4

Änderung der  
Umweltinformationskostenverordnung

Die Umweltinformationskostenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2247) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel der Verordnung werden die Wörter „Behörden des Bundes“ durch die Wörter „informationspflichtigen Stellen“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Behörden des Bundes“ durch die Wörter „informationspflichtigen Stellen“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Soweit im Falle einer Amtshandlung mehrere gebührenpflichtige Tatbestände des Kostenverzeichnisses entstanden sind, dürfen die Gebühren insgesamt 500 Euro nicht übersteigen.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren und auch dann erhoben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei erfolgt. Dies gilt nicht in

Fällen eines Tatbestandes nach den Nummern 1.1, 3 bis 5 des Kostenverzeichnisses. Erreichen die Auslagen nicht die Höhe von 5 Euro, werden sie nicht erhoben."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Gebühren und Auslagen“ werden durch das Wort „Kosten“ ersetzt.

4. Das Kostenverzeichnis wird wie folgt gefasst:

„Anlage  
(zu § 1 Abs. 1)

**Kostenverzeichnis**

**A. Gebühren**

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro
1.	Auskünfte	
1.1	– mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten	gebührenfrei
1.2	– Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Duplikaten	bis 250
1.3	– Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere zum Schutz öffentlicher oder privater Belange, in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	bis 500
	Auslagen werden mit Ausnahme der Nr. 1.1 zusätzlich erhoben.	
2.	Herausgabe	
2.1	– Herausgabe von Duplikaten	bis 125
2.2	– Herausgabe von Duplikaten im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwändigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen	bis 500
	Auslagen werden zusätzlich erhoben.	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Euro
3.	Einsichtnahme vor Ort einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Duplikaten	gebührenfrei
4.	Vorkehrungen nach § 7 Abs. 2 des Umweltinformationsgesetzes	gebührenfrei
5.	Unterrichtung der Öffentlichkeit nach den §§ 10 und 11 des Umweltinformationsgesetzes	gebührenfrei

**B. Auslagen**

Nr.	Auslagentatbestand	Auslagenbetrag in Euro
1.	Herstellung von Duplikaten	
1.1	– je DIN A4-Kopie von Papiervorlagen	0,10
1.2	– je DIN A3-Kopie von Papiervorlagen	0,15
1.3	– Reproduktion von verfilmten Akten je Seite	0,25
2.	Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien	in voller Höhe
3.	Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung	in voller Höhe“.

Artikel 5

Rückkehr  
zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der dort geänderten Umweltinformationskostenverordnung können auf Grund der Ermächtigung nach Artikel 1 § 14 Abs. 3 dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

Neufassung einer Verordnung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Umweltinformationskostenverordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

3710

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2004 Teil I Nr. 73, ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 2004

## Artikel 7

Änderung des  
Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes

Dem § 20 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1756) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit für Streitigkeiten nach diesem Gesetz der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, ist bei Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte des Umweltbundesamtes das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde. Satz 1 gilt entsprechend für Verpflichtungsklagen sowie für Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit von Verwaltungsakten.“

## Artikel 8

## Änderung des Zuteilungsgesetzes 2007

§ 22 des Zuteilungsgesetzes 2007 vom 26. August 2004 (BGBl. I S. 2211) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Zuständigkeiten“.

2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

3. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Soweit für Streitigkeiten nach diesem Gesetz der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist, ist bei Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte des Umweltbundesamtes das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde. Satz 1 gilt entsprechend für Verpflichtungsklagen sowie für Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit von Verwaltungsakten.“

## Artikel 9

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 bis 6 dieses Gesetzes treten am 14. Februar 2005 in Kraft; gleichzeitig tritt das Umweltinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2218) außer Kraft.

(2) Artikel 7 und 8 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 22. Dezember 2004

Der Bundespräsident  
Horst Köhler

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Jürgen Trittin